

## Nachtrag 2 zum Mietvertrag

### Bewilligung zum Halten eines Haustieres

Liegenschaft

Zusatzvertrag zum Mietvertrag vom

Vermieter / Verwaltung

Mieter

1. Der Vermieter gestattet dem Mieter auf Zusehen hin, \_\_\_\_\_ als Haustier zu halten.
2. Dem Mieter obliegt die Pflicht dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung weder die Hausruhe gestört wird noch irgendwelche Verunreinigungen erfolgen.
3. Das Ausführen der Haustiere auf dem Areal der Liegenschaft ist verboten! Das gleiche gilt für die nähere Umgebung, wenn sich in diesem Bereich Kinderspielplätze (Sandkästen), private Gärten, öffentliche Ruheatlagen oder Schulhäuser befinden.
4. Der Mieter haftet für alle aus der Tierhaltung entstehenden Schäden.
5. Ist die Wohnung mit Teppich oder Nadelfilz belegt, so verpflichtet sich der Mieter, bei seinem Wegzug sämtliche Teppichbeläge einer Tiefenreinigung (Sprühextraktionsverfahren) zu unterziehen. Diese Reinigung kann nur durch ein dafür spezialisiertes Reinigungsinstitut ausgeführt werden. Dem Vermieter ist bei der Wohnungsabgabe die entsprechende Ausführungsbestätigung eines derartigen Institutes vorzulegen.
6. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen kann die Bewilligung zur Tierhaltung durch den Vermieter unter Einhalten einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden, sofern eine zweimalige Ermahnung fruchtlos oder unbeachtet geblieben ist. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Datum

Datum

Vermieter

Mieter